

2 K 577/04

zugestellt am 10. August 2005 an
Rechtsanwälte Dielitz und Kollegen

**VERWALTUNGSGERICHT ARNSBERG
IM NAMEN DES VOLKES
URTEIL**

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des Herrn —, —, —,

Klägers,

Prozessbevollmächtigter:

—, —, —, Gz.: —,

g e g e n

die —, vertreten durch die —, —, —, Gz.: —,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Dielitz und andere, Gutenbergplatz 33, 59821 Arnsberg,

w e g e n

Dienstunfallfürsorge

- 2 -

hat die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Arnsberg
aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 03. August 2005
durch

Richter am Verwaltungsgericht Lützenberg
als Einzelrichter gemäß § 6 VwGO

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

Tatbestand:

Der am — geborene und mit Ablauf des 31. März 1999 vorzeitig in den Ruhestand getretene Kläger stand als Postbetriebsassistent im Dienste der Deutschen Post AG und war bei der Niederlassung Frachtpost — tätig.

Am 25. Juli 1996 erlitt der Kläger einen Dienstunfall, als ihm eine leere Frachtpalette aus den Händen rutschte und gegen das linke Schienbein schlug. Dabei zog er sich eine Abschürfungswunde zu, die in der Folgezeit ärztlich behandelt wurde, jedoch wegen eines beim Kläger bestehenden Krampfaderleidens nicht völlig abheilte. Am 6. Februar 1997 erlitt der Kläger abermals einen Dienstunfall, als ihm beim Abtragen einer schweren Sendung diese aus der Hand fiel und gegen das linke Bein schlug, wodurch auch die noch nicht völlig verheilte Stelle am linken Bein getroffen wurde, die aus dem Dienstunfall vom 25. Juli 1996 herrührte.

Weil sich dadurch der Zustand der Wunde verschlimmerte und die entstandene Geschwürsbildung trotz intensiver ärztlicher Behandlung in der Folgezeit nicht ausheilte, holte die Beklagte von Dr. med. —, Chefarzt der Gefäßchirurgischen Abteilung

- 3 -

der Katholischen Krankenhaus — gem. GmbH, ein Gutachten ein. In diesem - unter dem 10. Februar 2000 erstellten - Gutachten kam der Gutachter zu dem Ergebnis, dass die durch das Geschwür bedingten Beschwerden auf die Dienstunfälle vom 25. Juli 1996 und 6. Februar 1997 zurückzuführen seien und hierdurch die Erwerbsfähigkeit des Klägers um 30 v. H. gemindert sei.

Gestützt auf dieses Gutachten gewährte die Beklagte alsdann dem Kläger durch Bescheid vom 14. März 2000 mit Wirkung vom 25. Juli 1996 bis auf weiteres Unfallausgleich nach einem Grad der MdE von 30 v. H..

Unter dem 5. August 2002 veranlasste die Beklagte zur Prüfung, ob und inwieweit in der Höhe der bisherigen Erwerbsminderung eine wesentliche Änderung eingetreten sei, erneut eine Begutachtung des Klägers. Nachdem Dr. med. —, nunmehr Leiter der Gefäßchirurgischen Klinik in —, in dem von ihm unter dem 10. September 2002 erstellten Gutachten ausgeführt hatte, dass es zu einer Verschlimmerung im Bereich der linken Schienbeinkante des Klägers gekommen sei und deshalb eine unfallbedingte MdE von 50 v. H. angenommen werden müsse, suchte die Beklagte bei Dr. —, Facharzt für Orthopädie, vormals Leitender Arzt an der BG-Unfallklinik —, um eine Stellungnahme zu diesem Gutachten nach. In der dieserhalb unter dem 5. Dezember 2002 erstellten Stellungnahme wies Dr. med. — darauf hin, dass wesentliche Ursache für die fraglichen Geschwürsbildungen nicht die Dienstunfälle [] seien, sondern das bestehende Krampfaderleiden des Klägers. Daraufhin holte die Beklagte ein Gutachten des Instituts für Ärztliche Begutachtung in — ein. In dem unter dem 26. Juni 2003 erstellten fachchirurgischen Gutachten kommt Dr. med. —, Arzt für Chirurgie/Unfallchirurgie Sozialmedizin, Sportmedizin, Chirotherapie, ebenfalls zu dem Ergebnis, dass wesentliche Ursache für die Entstehung der Geschwürsbildung ausschließlich das Krampfaderleiden des Klägers sei und den fraglichen Dienstunfällen lediglich die Bedeutung einer Gelegenheitsursache zukomme, welches Ergebnis Dr. med. —, Arzt für Innere Medizin/Kardiologie, in dem von ihm unter dem 6. Juli 2003 erstellten fachinternistischen Zusatzgutachten bestätigte.

- 4 -

Daraufhin nahm die Beklagte durch Bescheid vom 21. Juli 2003 den Bescheid vom 14. März 2000 gemäß § 48 VwVfG mit Wirkung für die Zukunft zurück. Dagegen erhob der Kläger Widerspruch, den die Beklagte durch Widerspruchsbescheid vom 4. Februar 2004 zurückwies.

Daraufhin hat der Kläger am 19. Februar 2004 die vorliegende Klage erhoben. Er trägt im Wesentlichen vor: Entgegen den Ausführungen der Beklagten seien die Dienstunfälle vom 25. Juli 1996 und 6. Februar 1997 ursächlich für die bestehenden Gesundheitsstörungen in Form der Unterschenkelgeschwüre. Demgegenüber sei die bei ihm vorhandene Krampfaderbildung lediglich als Mitursache anzusehen. Keinesfalls komme den vorliegend geklagten Beschwerden die Bedeutung nur einer Gelegenheitsursache zu. Von einer solchen Ursache könne nur gesprochen werden, wenn unfallunabhängige Faktoren überwiegen. Das sei der Fall, wenn sie bei vernünftiger, lebensnaher Betrachtung die tatsächlich und auch rechtlich allein wesentliche Bedingung für den Eintritt des Gesundheitsschadens darstellten und das Unfallergebnis deshalb von ihnen zurückgedrängt werde. Davon könne vorliegend jedoch keine Rede sein, denn vor den Unfallereignissen habe er, der Kläger, keinerlei Beschwerden hinsichtlich der nunmehr vorhandenen Geschwürsbildung gehabt. Es sei auch auszuschließen, dass es zu der vorliegenden Geschwürsbildung ohne die bekannten Unfallgeschehen

gekommen wäre. Es sei daher davon auszugehen, dass die Dienstunfälle die wesentliche Ursache für die vorliegenden Gesundheitsstörungen darstellten, welche Einschätzung von den ihn behandelnden Ärzten, Herr Dr. med. — und Frau Dr. —, geteilt werde. Auch ein Attest der Klinik für Dermatologie und Allergologie der —-Universität — vom 27. Mai 2004 bestätige seine, des Klägers, Auffassung.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 21. Juli 2003 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 4. Februar 2004 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

- 5 -

die Klage abzuweisen.

Sie trägt im Wesentlichen vor: Die Klage sei unbegründet, denn die Beklagte habe den die Gewährung von Unfallausgleich betreffenden Bescheid vom 14. März 2003 gemäß § 48 VwVfG zu Recht zurückgenommen. Die Voraussetzungen von § 48 VwVfG lägen vor, weil der Bescheid vom 14. März 2000 rechtswidrig sei. Nach dem Ergebnis der von ihr, der Beklagten, zuletzt eingeholten ärztlichen Stellungnahmen und Gutachten habe Unfallausgleich nicht gewährt werden dürfen. Zwar könnten die Dienstunfälle nicht hinweggedacht werden, ohne dass nicht auch das Geschwürsleiden entfielen. Die Dienstunfälle schieden indes nach der im Dienstunfallrecht geltenden Lehre von der wesentlichen Teilursache aus dem Kausalzusammenhang aus. Nach dieser seien für die Unfallfolgen beim Vorliegen mehrerer Ursachen nur diejenigen maßgebend, die die wesentliche Teilursache darstellten, also für die Unfallfolgen richtungsweisend gewesen seien. Das treffe auf die vorliegenden Unfallereignisse nicht zu, sondern allein auf das bei dem Kläger bestehende ausgeprägte Krampfaderleiden. Ohne dieses wären die relativ geringfügigen äußeren Verletzungen, die der Kläger durch die Unfälle erlitten habe, in kürzester Zeit folgenlos ausgeheilt. Dass das nicht der Fall gewesen sei, die beim Dienstunfall vom 25. Juli 1996 erlittene Schürfwunde vielmehr zu einem nicht mehr abheilenden Geschwür geführt habe, sei allein auf das Krampfaderleiden zurückzuführen. Nur diesem komme damit die Bedeutung einer wesentlichen Teilursache zu. Dass in dem Gutachten der Klinik für Gefäßchirurgie ein Ursachenzusammenhang zwischen den Dienstunfällen und den Geschwürsleiden gleichwohl bejaht worden sei, beruhe darauf, dass in diesem Gutachten die Frage nach der wesentlichen Teilursache nicht gestellt und demnach auch nicht problematisiert worden sei.

Die Jahresfrist des § 48 Abs. 4 VwVfG sei durch den Erlass des angefochtenen Bescheides vom 21. Juli 2003 gewahrt worden, denn von der Rechtswidrigkeit des Bescheides vom 14. März 2000 habe die Beklagte erstmals durch die ärztliche Stellungnahme vom 5. Dezember 2002 Kenntnis erlangt. Der Bescheid vom 21. Juli 2003 stelle sich auch als ermessensfehlerfrei dar. Es liege im Interesse der Allgemeinheit, das für die Zukunft keinerlei Leistungen mehr erbracht würden, für die

- 6 -

materiell keine Berechtigung bestehe. Genau von diesen Erwägungen habe sie, die Beklagte, sich bei der Rücknahme des Bescheides vom 14. März 2000 leiten lassen und demnach die Rückforderung nur für die Zukunft ausgesprochen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes wird verwiesen auf den Inhalt der Verfahrensakte und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig, jedoch unbegründet.

Der angefochtene Bescheid der Beklagten vom 21. Juli 2003 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 4. Februar 2004 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Gewährung von Unfallausgleich.

Die Beklagte hat den Bescheid über die Gewährung von Unfallausgleich vom 14. März 2000 zu Recht zurückgenommen.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 48 VwVfG. Die Voraussetzungen dieser Vorschrift sind erfüllt, denn der Bescheid der Beklagten vom 14. März 2000 ist rechtswidrig. Die Beklagte hätte dem Kläger Unfallausgleich nicht gewähren dürfen, weil die vorliegend fraglichen Dienstunfälle für die vom Kläger geklagte Geschwürsbildung nicht ursächlich sind.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen sind als Ursache im Rechtssinne auf dem Gebiet der beamtenrechtlichen Dienstunfallversorgung nur solche für den eingetretenen Schaden ursächliche Bedingungen anzuerkennen, die wegen ihrer besonderen Beziehung zum Erfolg nach natürlicher Betrachtungsweise zu dessen Eintritt wesentlich mitgewirkt haben. Beim Zusammentreffen mehrerer Ursachen

- 7 -

ist eine als alleinige Ursache im Rechtssinne anzusehen, wenn sie bei natürlicher Betrachtungsweise überragend zum Erfolg mitgewirkt hat, während jede von ihnen als wesentliche (Mit-)Ursache im Rechtssinne anzusehen ist, wenn sie nur annähernd die gleiche Bedeutung für den Eintritt des Erfolges hatte. Alle übrigen Bedingungen scheiden als Ursachen im Rechtssinne aus. Wesentliche Ursache im Rechtssinne kann hiernach auch ein äußeres Ereignis sein, das ein anlagebedingtes Leiden auslöst und/oder beschleunigt, wenn diesem Ereignis nicht im Verhältnis zu anderen Bedingungen - zu denen auch die bei Eintritt des äußeren Ereignisses schon vorhandene krankhafte Veranlagung bzw. das anlagebedingte Leiden in dem bei Eintritt des Ereignisses bestehenden Stadium gehören - eine derart untergeordnete Bedeutung für den Eintritt der Schadensfolge zukommt, dass diese anderen Bedingungen bei natürlicher Betrachtungsweise allein als maßgeblich anzusehen sind. Nicht Ursachen im Rechtssinne sind demgemäß sog. Gelegenheitsursachen, d.h. Ursachen, bei denen zwischen dem eingetretenen Schaden und dem Dienst eine rein zufällige Beziehung besteht, d.h. wenn die krankhafte Veranlagung oder das anlagebedingte Leiden so leicht ansprechbar war, dass es zur Auslösung akuter Erscheinungen nicht besonderer, in ihrer Eigenart unersetzlicher Einwirkungen bedurfte, sondern auch ein anderes alltäglich vorkommendes Ereignis denselben Erfolg herbeigeführt hätte.

Vgl. Bundesverwaltungsgericht (BVerwG), Urteil vom 30. Juni 1988 - 2 C 77.86 -, ZBR 1989, 57 u. Urteil vom 18.04.2002 - 2 C 22/01 -, NVwZ - RR 2002, 761, Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NW), Urteil vom 23. November 1994 - 6 A 2621/93 -; OVG NW, Beschluss vom 22. Februar 2000 - 6 A 843/99 -.

Für die Entscheidung der Frage, ob zwischen dem Dienstunfallgeschehen und den dieserhalb geltend gemachten Leiden ein derartiger Ursachenzusammenhang besteht, hat das Gericht den gesamten Akteninhalt, insbesondere die vorliegenden ärztlichen Stellungnahmen und Gutachten zu berücksichtigen. Sie sind im Rahmen des § 108 VwGO unabhängig davon zu würdigen, ob sie aufgrund einer förmlichen Beweisaufnahme oder in anderer Weise in das Verfahren eingeführt worden sind.

- 8 -

Nach Maßgabe dieser Grundsätze ist der erforderliche Ursachenzusammenhang im oben beschriebenen Sinne vorliegend nicht gegeben.

Nach dem vom Institut für Ärztliche Begutachtung unter dem 26. Juni 2003 erstellten fachchirurgischen Gutachten und unter dem 6. Juli 2003 erstellten fachinternistischen Zusatzgutachten ist davon auszugehen, dass die vom Kläger vorliegend geklagten Beschwerden nicht wesentlich von den Dienstunfällen vom 25. Juli 1996 und 6. Februar 1997 ausgelöst worden sind, sondern ihre wesentlichen Ursachen in einer bestehenden Vorschädigung des Klägers haben. So hat beim Kläger, wie er bei seiner fachchirurgischen Untersuchung am 25. Juni 2003 selbst angegeben hat, schon vor dem Dienstunfall vom 25. Juli 1996 ein Krampfaderleiden vorgelegen. Diesem Leiden kommt für die Frage der Ursächlichkeit der beim Kläger vorhandenen Geschwürsbildung ausschlaggebende Bedeutung zu. Sofern die Dienstunfälle überhaupt zu nennenswerten Verletzungen des Klägers geführt haben, lässt schon die Bilddokumentation der Unterschenkel zum Zeitpunkt der Untersuchung des Klägers

am 4. September 2002 in der Klinik für Gefäßchirurgie in — Zweifel daran aufkommen, ob eine Geschwürsbildung in einem solchen Umfange auf vergleichsweise geringfügige Verletzungen in Folge der Dienstunfälle zurückgeführt werden kann. Diese Zweifel werden bestätigt durch die fachärztliche Stellungnahme von Dr. med. — vom 5. Dezember 2002. Die daraufhin von der Beklagten veranlasste weitere Begutachtung des Klägers durch das Institut für Ärztliche Begutachtung hat zu dem Ergebnis geführt, dass sich die beim Kläger vorhandene Geschwürsbildung nicht auf die fraglichen Dienstunfälle zurückführen lässt. In dem Gutachten vom 26. Juni 2003 ist hierzu abschließend ausgeführt:

„Zu keinem Zeitpunkt wurden eindeutige unfallbedingte Veränderungen im Bereich beider unterer Extremitäten beschrieben, es liegt kein Durchgangsarztbericht über das Ergebnis beider erlittener Unfälle vor. Gleichzeitig gibt der Versicherte an, dass schon Jahre vor dem Unfall ein Krampfaderleiden im Bereich beider Beine bestanden habe.

Blatt 74 der Akte ist zu entnehmen, dass im Rahmen zweier stationärer Aufenthalte — ein zweimaliges Wunddöbridement durchgeführt wurde, ferner eine Krampfaderoperation im Bereich des linken Beines. Ferner wurde hier, dem Gutachten folgend, im Juli 2001 eine

- 9 -

Krampfaderoperation im Bereich des rechten Beines durchgeführt.

Somit ist ausreichend dokumentiert, dass die Ursache der jetzt erkennbaren Gesundheitsstörungen ausschließlich Folge des anlagebedingten Krampfaderleidens im Bereich beider Beine ist. Sofern denn überhaupt Hautverletzungen bezüglich der o. g. Unfälle vorgelegen haben sollten, wären diese bei regulärem Verlauf folgenlos abgeheilt. Wesentliche Ursache für die Entstehung der Geschwürsbildung ist demnach ausschließlich die Krampfaderbildung, den angegebenen Dienstunfällen kommt lediglich die Bedeutung der Gelegenheitsursache zu.“

Diese Ausführungen, die vollumfänglich in dem fachinternistischen Zusatzgutachten vom 6. Juli 2003 bestätigt werden, sind überzeugend.

Der Einholung eines weiteren Gutachtens bedarf es somit nicht. Die Einholung eines solchen Gutachtens steht im pflichtgemäßen Ermessen des Gerichts. Sie ist regelmäßig nur geboten, wenn die vorhandenen Gutachten grobe Mängel oder Widersprüche aufweisen und sich infolgedessen die Einholung eines weiteren Gutachtens dem Gericht aufdrängt.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 28. August 1964 - 6 C 45.61 -, Buchholz 232 § 42 BBG Nr. 5, Beschluss vom 7. November 1979 - 6 B 95.78 -, ZBR 1980, 180; Urteil vom 26. April 1985 - 8 C 74.83 - sowie Beschluss vom 28. Januar 1994 - 22 B 175.93 -.

Das ist vorliegend nicht der Fall. Die Kammer sieht zunächst keinen Anlass, an der Objektivität der Gutachter zu zweifeln. Die erstellten Gutachten leiden auch nicht an groben Mängeln oder Widersprüchen, die die Einholung eines weiteren Gutachtens erforderlich machten. Die Feststellungen der Gutachter sind vielmehr in sich schlüssig und nachvollziehbar.

Die demgegenüber vom Kläger erhobenen Einwände greifen nicht durch. Mit ihnen wiederholt der Kläger im Wesentlichen die von der Rechtsprechung zur beamtenrechtlichen Dienstunfallfürsorge allgemein entwickelten Rechtsgrundsätze. Auf den vorliegenden Fall angewandt rechtfertigen diese indes nicht die Annahme, dass die Geschwürsbildung beim Kläger wesentlich auf die beiden Dienstunfälle zurückzuführen ist. Vielmehr haben die Gutachten vom Institut für Ärztliche

- 10 -

Begutachtung eindeutig ergeben, dass den Dienstunfällen nur die Bedeutung einer Gelegenheitsursache zukommen kann, mithin das Krampfaderleiden des Klägers sich auch ohne die beiden Dienstunfälle in dem festgestellten Umfang entwickelt hätte. Ursachen, bei denen zwischen dem eingetretenen Schaden und dem Dienst eine rein zufällige Beziehung besteht, vermögen jedoch nicht zu einem Anspruch auf Dienstunfallfürsorge zu führen.

Durfte danach dem Kläger mangels Ursächlichkeit der fraglichen Dienstunfälle für die von ihm geklag-

ten Leiden Unfallausgleich nicht gewährt werden, war der Bescheid der Beklagten vom 14. März 2002 rechtswidrig und damit einer Rücknahme nach Maßgabe von § 48 VwVfG zugänglich. Von der damit gegebenen Rücknahmebefugnis hat die Beklagte, was in der Klageerwiderung zutreffend ausgeführt ist, auch innerhalb der Jahresfrist des § 48 Abs. 4 VwVfG und frei von Ermessensfehlern Gebrauch gemacht.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Verwaltungsgericht Arnberg (Jägerstraße 1, 59821 Arnberg, Postanschrift: Verwaltungsgericht Arnberg, 59818 Arnberg) Antrag auf Zulassung der Berufung gestellt werden. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Die Berufung ist nur zuzulassen,

1. wenn ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. wenn die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. wenn das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. wenn ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Zulassungsantrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen

- 11 -

(Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, bzw. Postfach 6309, 48033 Münster) einzureichen. Über den Antrag entscheidet das Oberverwaltungsgericht durch Beschluss.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen. Das gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen. In Abgabenangelegenheiten sind vor dem Oberverwaltungsgericht als Prozessbevollmächtigte auch Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zugelassen.

Der Antragschrift sollen möglichst Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Lüttenberg

Ferner hat die Kammer beschlossen:

Der Wert des Streitgegenstandes wird in Höhe des Zweijahresbetrages des vom Kläger angestrebten Unfallausgleichs auf 2.832,00 EUR festgesetzt (vgl. OVG NW, Beschluss vom 5. März 2002 - 6 A 2769/01 -; BVerwG, Beschluss vom 13. September 1999 - 2 B 53.99 -, NVwZ-RR 2000, 188 = NW VBl. 2000, 176).

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Streitwertfestsetzung können die Beteiligten schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Arnberg (Jägerstraße 1, 59821 Arnberg, Postanschrift: Verwaltungsgericht Arnberg, 59818 Arnberg) Beschwerde einlegen, über die das Oberverwaltungsgericht entscheidet, falls das beschließende Gericht ihr nicht abhilft. Die Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten eingelegt wird, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Die Beschwerde ist nicht

DIELITZ

Rechtsanwälte

www.dienstunfall.net

gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 EUR nicht überschreitet; die Beschwerde findet auch statt, wenn

- 12 -

sie das Gericht, das die angefochtene Entscheidung erlassen hat, wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Frage zulässt.

Der Beschwerdeschrift sollen möglichst Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Lützenberg